



Merkblatt für den Bau und Anschluss von PV-Anlagen

A) Allgemeines

Als Ersteller einer Photovoltaikanlage muss grundsätzlich entschieden werden, für welchen Zweck eine PV-Anlage erstellt wird. Soll die Anlage in erster Linie für den Eigenbedarf (eigener Haushalt etc.) installiert werden, oder soll die Anlage möglichst viel Energie in das öffentliche Netz speisen? Gemäss momentan gültiger Rechtsnorm kann der unabhängige Produzent den Solarstrom (physikalische Energie) dem örtlichen Elektrizitätswerk zu etwa 8 Rp./kWh verkaufen.

Das Vorliegende Merkblatt ist nur gültig für Private Anlagen welche vorwiegend für den Eigenbedarf produzieren.

Kommerzielle Anlagen sind Vorgängig mit dem EVU Kallnach abzusprechen.

B) Vorgehen und Ablauf beim Bau einer Photovoltaikanlage

1. Einholen einer Offerte für den Bau einer PV-Anlage (Bestimmen der Anlagegrösse etc.).
2. Einholen einer Energieabnahme-Offerte (physische Energie und ökologischer Mehrwert).
3. Anmelden bei Swissgrid (swissgrid.ch) für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV).
NB: Nach der Anmeldung für die KEV wird der unabhängige Produzent in der Regel auf eine Warteliste gesetzt. Er hat jedoch den Vorteil, dass er, wenn das Bundesamt für Energie zusätzliche Fördermassnahmen für PV-Anlagen einleitet, umgehend informiert wird (wie z. B. beim «Stabilisierungsprogramm» vom Herbst 2008). Falls eine Anlage durch den Bund gefördert wird, gehört der ökologische Mehrwert dem Bund. Das örtliche EW darf dann keinen Mehrwert mehr bezahlen (dh: dem Kunden wird nur noch die physische Energie bezahlt).
4. Baubewilligung einholen. Bei der Standort-Gemeinde muss ein Baugesuch eingereicht werden.
5. Machbarkeit Netzanschluss prüfen und Offerte Netzanschluss durch EVU Kallnach erstellen lassen.
Allfällig nötige Anschluss- oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Ab 10 kW Anschlussleistung wird ein separater Netzanschlussvertrag abgeschlossen. Für die Erfassung der produzierten Energie ist eine separate Messung zu installieren. Die erforderlichen Messanordnungen werden in Abstimmung mit dem Meterring Code festgelegt.
6. Bei Photovoltaik-Anlagen, welche die Leistung von >3 kW einphasig oder >10 kW mehrphasig haben, muss durch den Lieferanten ein Planvorlagegesuch erstellt werden. Dieses ist an das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) einzureichen.
Achtung: Das Bewilligungsverfahren dauert bis zwölf Wochen.
Kosten bis 100 Tausend CHF = CHF 385.- + 15 o/oo vom Anlagewert;
Kosten bis 1 Mio. CHF = CHF 1'585.- + 3 o/oo vom Anlagewert
(z. B. CHF 50'000.- = CHF 385.- + CHF 750.- = CHF 1'135.-).
Mit der Installation darf erst nach Erhalt der Bewilligung begonnen werden.
7. Vor Beginn der Arbeiten müssen beim Netzbetreiber EVU Kallnach folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - Installationsanzeige mit Elektroschema
 - Anschlussgesuch für Energieerzeugungsanlagen
 - Kopie der Planvorlagebewilligung vom ESTI
 - Datenblätter der Wechselrichter und Panel
 - Schutzkonzept (äusserer und innerer Blitzschutz).



C) Vergütungen für nicht KEV oder durch dritte geförderten Strom

Anlagen bis 20kVA

Anlagen bis 20kVA die ab dem 1.1.2012 in Betrieb genommen wurden.

Einspeisepreis an den Kunden

Energie Hochtarif HT 25.00 Rp./kWh

Energie Niedertarif NT 25.00 Rp./kWh

Ablesung und Abrechnung inkl.

Montage des sep. Zählers für Rücklieferung einmalig 145.00 CHF

Zähler wird durch EVU zur Verfügung gestellt

Eine Leistungsvergütung ist in diesen Arbeitspreisen enthalten.

Preis Garantie bis 31.12.2015

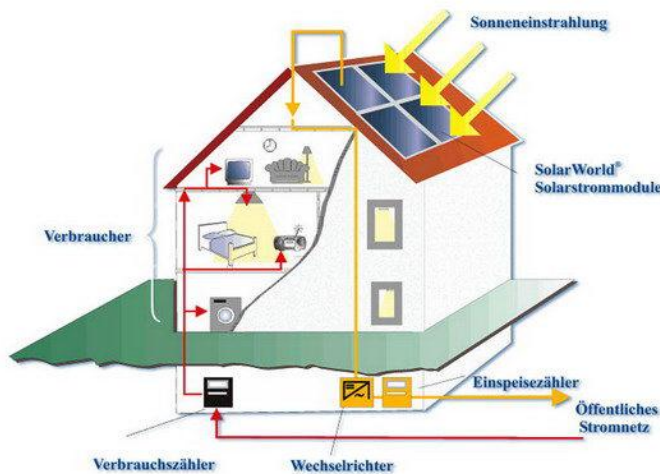
Der Ökologische Mehrwert gehört dem EVU Kallnach

Sobald die Anlage in die KEV-Förderung aufgenommen wird, muss der Anlagebesitzer diese dem EVU-Kallnach schriftlich mitteilen.

Grösser als 20kVA

Werden individuell vereinbart.

D) Anschlussschema



Einmaliger Förderbeitrag

Zur Förderung von PV Strom bezahlt das EVU-Kallnach in den Jahren 2012 – 2015 für jede neu Erstellte Anlage Fr. 1'000.— an den Anlagebesitzer.

Handhabung:

1. Pro Anlage werden max. Fr. 1'000.— ausbezahlt.
2. Der Betrag wird erst nach Abnahme der Anlage durch das EVU ausbezahlt.
3. Der Betrag wird per Ende Jahr der Inbetriebsetzung und Abnahme ausbezahlt.